

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialarbeit an Schulen Brandenburg

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein trägt den Namen **Landesarbeitsgemeinschaft Sozialarbeit an Schulen Brandenburg e.V. (kurz LAG Sozialarbeit an Schulen Brandenburg)**.
- (2) Er hat seinen Hauptgeschäftssitz in Potsdam. Die Einrichtung regionaler Geschäftsstellen ist möglich.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam unter der Nummer VR 8463 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die landesweite Weiterentwicklung und Förderung der Sozialarbeit an Schulen als Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Sozialarbeit an Schulen dient der Unterstützung, Begleitung und individueller Förderung von Kindern und Jugendlichen, leistet einen Beitrag zu deren gelingender Bildungsbiographie und zur Demokratisierung der Gesellschaft.
- (2) Zu den grundlegenden Aufgaben des Vereines gehören:
 1. die landesweite Vernetzung der im Arbeitsfeld von Sozialarbeit an Schulen Tätigen und der Austausch von Erfahrungen; auch unter den Trägern von Maßnahmen.
 2. die Organisation von landesweiter Fort- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen.
 3. die Förderung der landesweiten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.
 4. die fachliche Diskussion zur Sozialarbeit an Schulen und deren Qualitätsentwicklung und-sicherung sowie die Erarbeitung von Arbeitshilfen und Veröffentlichungen.
 5. die Beratung landesweit agierender Institutionen am Arbeitsfeld Sozialarbeit an Schulen.
 6. die landesweite Öffentlichkeitsarbeit zur Sozialarbeit an Schulen.
 7. die Vertretung der Belange der Sozialarbeit an Schulen gegenüber Politik und Verwaltung.
 8. die Zusammenarbeit mit anderen für die Jugendhilfe relevanten landesweiten Zusammenschlüsse in Brandenburg; u.a. durch Netzwerkpflge.

9. die Kooperation mit, ggf. Mitgliedschaft in anderen Zusammenschlüssen im Kontext der Schulsozialarbeit, landes- und bundesweit.

(3) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

(4) Der Verein nutzt kommunale, landes- bzw. bundesweite sowie EU-weite Förderprogramme ausschließlich zu den unter diesem Paragraphen genannten Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt durch die gesamte Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Auflösung des Vereins inkl. der Liquidation des Vermögens durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

(6) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an das Land Brandenburg, mit der Maßgabe, dass diese Mittel für Zwecke in Verbindung mit dem Handlungsfeld Sozialarbeit an Schulen einfließen.

§ 4. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Dabei wird folgende Einordnung vorgenommen:

- Mitgliedschaft als natürliche Person
- Mitgliedschaft als juristische Person

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Beitritt juristischer Personen muss eine schriftliche Beitrittserklärung des jeweiligen Vorstandes o. ä. vorliegen.

(3) Über die vorläufige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung

über eine endgültige Mitgliedschaft wird innerhalb der Mitgliederversammlung getroffen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds müssen Abstimmungen geheim erfolgen.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Dieser wird in Form des Jahresbeitrages bis zum 31. März eines jeden Jahres bzw. bis vier Wochen nach Eintritt in den Verein gezahlt.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall aus sozialen Gründen ermäßigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod eines Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei juristischen Mitgliedern bei Auflösung des Trägers

(2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anteilige bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, indem sie dieser Satzung zuwiderhandeln und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen vorläufigen Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem die Möglichkeit zur schriftlichen Rechtfertigung gegeben worden ist. Die Entscheidung über einen endgültigen Ausschluss wird innerhalb der Mitgliederversammlung getroffen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere,

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen; sie dürfen dem Vorstand nicht

angehören,

- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes und des Finanzberichtes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung und den Jahresbericht
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge
- die Beschlussfassung über den Kassenprüfbericht und den Finanzbericht
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält.

(3) Tagesordnungspunkte können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 50 % der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre satzungsgemäße Einberufung festgestellt wurde.

(5) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidat/innen die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerber/innen mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt.

(7) Zur Abwahl des Vorstandes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder notwendig.

(8) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.

(2) Vorstand können nur natürliche Personen werden, die Mitglied des Vereins sind.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende/ der Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei und bis zu fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzer als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand.

(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitige Abwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Der Vorstand kann über die Einrichtung beratender Gremien entscheiden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer nach § 30 BGB einsetzen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich einen Jahresbericht und einen Finanzbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über Ausgaben beschließt der Vorstand.

§ 10 Kassenführung

(1) Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und tätigt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse.

(2) Alljährlich hat der Vorstand der Mitgliederversammlung die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

(3) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Sie haben einen schriftlichen Bericht zu erstatten und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Vermögen des Vereines

(1) Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sind Aufgaben des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung hingewiesen worden ist.

(2) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgen durch den Vorstand. Die Bestimmungen des §3 Abs. 5 sind dabei zu beachten.

§ 13 Satzung

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung hingewiesen worden ist.

(2) Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereines gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Sollten redaktionelle Änderungen im Sinne der Satzung aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder der Finanzverwaltung notwendig sein, kann der Vorstand des Vereines diese von sich aus vornehmen.

Stand 21.06.2022